

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Bayern

Pressemitteilung 5/2001

München, 4. Mai 2001

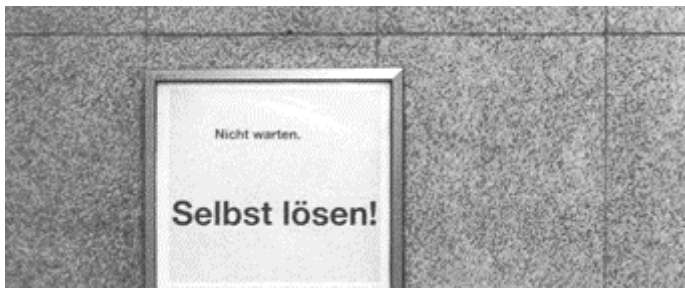
Freie Lehrkräfte an Bayerns Volkshochschulen noch immer ohne soziale Absicherung

Am morgigen 5. Mai treffen sich in Augsburg die Direktoren der bayerischen Volkshochschulen. Ein Thema dieses Treffens wird sicherlich die Rentenversicherungspflicht für sogenannte freie Lehrkräfte sein, die als Kursleiterinnen und –leiter das Bildungsangebot der Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere der Volkshochschulen, maßgeblich tragen. Genau eine Woche später, am 12. Mai, wird erstmals ein bayernweites Treffen von VHS-Kursleitervertretungen in Nürnberg stattfinden. Zentrale Forderungen der VHS-KursleiterInnen sind höhere Honorare und eine Beteiligung der Auftraggeber an der Kranken- und Rentenversicherung. Diese müssen die Honorarkräfte bis dato nämlich noch größtenteils komplett selbst zahlen. Einen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bezahlten Urlaub oder Arbeitslosengeld haben sie ebenfalls nicht. Und sie können jederzeit gefeuert bzw. bei der Kursvergabe nicht mehr berücksichtigt werden.

Unerträglich für die wirtschaftlich abhängigen Honorarkräfte in der Weiterbildung wird die Situation vollends durch die neue Rechtspraxis zur Scheinselbstständigkeit. Während in anderen Branchen eben geprüft wird, ob sich hinter dem Honorarstatus nicht in Wirklichkeit ein Scheinselbstständiger verbirgt, für den die Auftraggeber dann Renten- und Krankenversicherungsbeiträge abführen müssen, wird in der Weiterbildung, insbesondere an Volkshochschulen, dieses Gesetz schlicht ignoriert und nicht angewendet, und zwar sowohl von den Volkshochschulen als auch von der Rentenversicherung. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Bayern unterstützt die Forderungen der VHS-Dozentenvertretungen und schlägt zunächst eine zweckgebundene Erhöhung des Landeszuschusses an die Volkshochschulen vor, um die geforderten Zuzahlungen tragen zu können. Darüber hinaus fordert die GEW auf politischer und sozialversicherungsrechtlicher Ebene eine zumutbare Regelung für die betroffenen Lehrkräfte. Ihr Vorschlag lautet: Einbeziehung in die Künstlersozialversicherung oder eine analoge Regelung mit Zuzahlungspflicht der Auftraggeber.

Im Auftrag des Landesvorstands: Wolfram Bundesmann, Geschäftsführer

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht



Selbstständige Lehrkräfte sind seit 1922 rentenversicherungspflichtig (diese Bestimmung wurde 1992 als § 2 Satz 1 ins Sozialgesetzbuch VI übernommen). Sie müssen die entsprechenden Beiträge allein, also ohne Zuzahlung der Auftraggeber zahlen, übrigens genau wie Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge. Vor drei Jahren begann die Bundesversicherungsanstalt, von selbstständigen Lehrkräften die Nachzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen – in einzelnen Fällen bis zu 80.000 DM – zu verlangen. Die GEW hat zumindest für einige die Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht errungen. Denn am 6. April 2001 ist eine Gesetzesänderung in Kraft getreten (§ 231 SGB VI Abs. 6), die vielen selbstständigen Lehrkräften erhebliche Entlastung bringen wird.

Lehrkräfte können auf Antrag, der bis zum 30. September 2001 zu stellen ist, von der Pflicht zur Rentenversicherung befreit werden. Die Befreiung gilt für solche Lehrkräfte, die:

am 31. Dezember 1998 bereits eine rentenversicherungspflichtige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben und
die glaubhaft versichern können, dass sie von der Versicherungspflicht keine Kenntnis hatten (dafür reicht eine entsprechende Erklärung im Antragsformular) und
die vor dem 2. Januar 1949 geboren sind oder
die (für nach dem 2. Januar 1949 Geborene) vor dem 10. Dezember 1998 eine anderweitige Altersvorsorge getroffen haben.

Da die BfA festgelegt hat, welche Art der Absicherung als Befreiungskriterium gilt (Beitragshöhe, abgesicherte Risiken), muss hier eventuell noch vor dem 30. September »nachgebessert«, z.B. der Beitrag aufgestockt werden.

Kurzfristig fordert die GEW, dass sich die Auftraggeber an den Beitragszahlungen durch entsprechende Honorarerhöhungen beteiligen und die öffentlichen Hände (Bundesanstalt für Arbeit, Länder und Kommunen) ihre Zuschüsse zu den Personalkosten so erhöhen, dass die öffentlichen Weiterbildungseinrichtungen diese Personalkosten tragen können, ohne ihr Angebot zu reduzieren oder an der Teilnehmergebührenschaube zu drehen.

Weitere Informationen: Rechtsschutzstelle der GEW, Tel. 089/5 44 08 10 Büro für Weiterbildung der GEW Bayern, Tel. 0170/8 07 63 77.